

**BEAUFTRAGTE FÜR
ÖFFENTLICHKEIT UND
DATENSCHUTZ**

14.04.2025 / ÖDB.24.116

EMPFEHLUNG

gemäss § 32 Abs. 3 des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen vom 24.10.2016 (Stand 01.07.2024)

Gemeinde Schinznach-Dorf

vertreten durch Gemeinderat Schinznach-Dorf, Oberdorfstrasse 9, 5107 Schinznach-Dorf,

öffentliches Organ

betreffend

Überwachung der Schulanlage Schinznach-Dorf mit optisch-elektronischen Anlagen

I. Sachverhalt

1.

Mit Schreiben vom 13. März 2024 wurde das öffentliche Organ von der Beauftragten für Öffentlichkeit und Datenschutz (ÖDB) darauf hingewiesen, dass auf der Schulanlage Schinznach-Dorf drei Kameras im Einsatz sind, die nicht von der ÖDB bewilligt wurden. Nach mehrmaliger Rückfrage reichte das öffentliche Organ der ÖDB am 12. Juli 2024 ein Informations- und Datenschutzreglement vom 1. Januar 2014 ein. Es wies darauf hin, dass die Videoüberwachung in diesem Reglement in Abschnitt D geregelt sei. Die ÖDB stellte bei ihrer Prüfung fest, dass Abschnitt D des Informations- und Datenschutzreglements vom 1. Januar 2014 nicht die Voraussetzungen gemäss § 20 IDAG i.V.m. § 11 VIDAG erfüllte. Die betriebene Videoüberwachung konnte somit nicht gestützt auf dieses Dokument bewilligt werden.

Mit E-Mail vom 23. Oktober 2024 wurde das öffentliche Organ erneut auf den Umstand der rechtswidrig betriebenen Kameras hingewiesen. Es wurde angemerkt, dass es erforderlich sei, das Bewilligungsverfahren zu durchlaufen und die Kameras bis dahin ausser Betrieb zu nehmen. Als Hilfestellung wurden dem öffentlichen Organ sämtliche relevanten Musterdokumente zugestellt. Diese

hätten so übernommen und an die aktuellen Verhältnisse betreffend Videoüberwachung angepasst werden können. Auf die E-Mail vom 23. Oktober 2024 erfolgte keine Reaktion seitens des öffentlichen Organs.

2.

Mit Schreiben vom 27. November 2024 wurde das öffentliche Organ erneut um Mitteilung ersucht, ob ein Bewilligungsgesuch eingereicht wird oder ob die Kameras abgestellt und demontiert werden. Es wurde seitens der ÖDB wiederholt kommuniziert, dass die Angaben im Reglement nicht genügen und die Erarbeitung eines neuen Reglements inkl. Anhang, Situationsplan sowie Datensicherheitskonzept erforderlich sei.

Am 17. Dezember 2024 reichte das öffentliche Organ ein überarbeitetes Informations- und Datenschutzreglement zur Genehmigung ein. Nach Prüfung dieses Reglements, teilte die ÖDB dem öffentlichen Organ am 19. Dezember 2024 per E-Mail mit, dass nach wie vor kein bewilligungsfähiges Gesuch vorliege, da weitere erforderliche Unterlagen fehlten. Es wurde eine Frist bis zum 10. Januar 2025 gesetzt, um die fehlenden Dokumente nachzureichen. Diese Frist verstrich ungenutzt.

3.

Mit Schreiben vom 3. Februar 2025 wurde das öffentliche Organ aufgefordert, der ÖDB bis zum 14. Februar 2025 ein vollständiges Gesuch um Bewilligung von optisch-elektronischen Anlagen einzureichen. Gleichzeitig wies die ÖDB das öffentliche Organ darauf hin, dass sie bei erneuter Fristversäumnis die Befugnis zum Erlass einer Empfehlung nach § 32 Abs. 3 IDAG habe.

Am 17. Februar 2025 erfolgte seitens des öffentlichen Organs eine Stellungnahme per Mail. In dieser wurde festgehalten, dass:

- a) das Datenschutzreglement den Anforderungen an ein Videoüberwachungsreglement genüge,
- b) eine Bedarfsbegründung nicht nachgereicht werden müsse, da die Anlage bereits seit zehn Jahren in Betrieb sei und es sich bei dem Erfordernis einer Bedarfsbegründung um einen rein bürokratischen Akt handeln würde,
- c) ein Informationssicherheitskonzept in Bearbeitung sei.

Mit E-Mails vom 6. März 2025 und 18. März 2025 wurde das öffentliche Organ erneut auf das Erfordernis der Bedarfsanalyse und des Informationssicherheitskonzepts hingewiesen. Die ÖDB war damit einverstanden, dass das zu bewilligende Reglement in dem bereits bestehenden Datenschutzreglement der Gemeinde integriert bleiben kann. Der eindeutigen Bestimmbarkeit halber sei es aber erforderlich, dass sich der Gemeinderatsbeschluss explizit und ausschliesslich auf das Kapitel der Videoüberwachung beziehe und nicht das gesamte Datenschutzreglement umfasse. Zudem wurde eine letztmalige Frist zur Einreichung der erforderlichen Unterlagen bis zum 31. März 2025 gesetzt unter Hinweis der Aussprache einer Empfehlung bei Fristversäumnis.

Auch diese E-Mails blieben unbeantwortet.

II. Erwägungen

1.

Die Beauftragte wird von Amtes wegen oder auf Anzeige hin tätig. Sie klärt den Sachverhalt von Amtes wegen ab und hat das Recht, jederzeit bei den verantwortlichen öffentlichen Organen ungeachtet einer allfälligen Geheimhaltungspflicht Auskünfte einzuholen, Akten und Dokumente herauszuverlangen

und sich Datenbearbeitungen vorführen zu lassen. Die verantwortlichen öffentlichen Organe sind zur Mitwirkung verpflichtet (§ 32 Abs. 1 und 2 IDAG).

Stellt die Beauftragte fest, dass Vorschriften über den Datenschutz oder das Öffentlichkeitsprinzip verletzt werden, gibt sie den verantwortlichen öffentlichen Organen eine Empfehlung ab.

2.

2.1

Öffentliche Organe dürfen gemäss § 20 IDAG öffentlich zugängliche Räume mit optisch-elektronischen Anlagen beobachten, wenn dies zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe oder zur Wahrnehmung eines Hausrechts erforderlich ist und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen. Die Überwachung ist von der ÖDB bewilligen zu lassen. Die Bewilligung kann mit Auflagen verbunden werden. Gemäss § 11 Verordnung zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen vom 26. September 2007 (VIDAG, SAR 150.711) müssen, sofern öffentlich zugängliche Räume mit optisch-elektronischen Anlagen gemäss § 20 IDAG überwacht werden und eine Personenidentifikation möglich ist, gewisse Aspekte zwingend in einem Reglement geregelt sein.

Das eingereichte Informations- und Datenschutzreglement des öffentlichen Organs vom 17. Dezember 2024 beinhaltet die zwingend zu regelnden Inhalte nach § 11 VIDAG. Es unterliegt der Bewilligungspflicht durch die ÖDB. Der Betrieb von optisch-elektronischen Anlagen ohne entsprechende Bewilligung ist rechtswidrig.

2.2

Der Einsatz einer Videoüberwachung muss verhältnismässig sein. Dies wird in § 20 Abs. 1 IDAG explizit festgehalten. Dabei ist zu prüfen, ob nicht schutzwürdige Interessen der von den Massnahmen Betroffenen überwiegen. Durch die Prüfung der Verhältnismässigkeit ist auch festzustellen, ob und inwieweit die Überwachung geeignet und erforderlich ist bzw. keine weniger weitgehenden Massnahmen zur Zweckerreichung zur Verfügung stehen. Damit ist gemeint, dass die Videoüberwachung das mildeste Mittel darstellt und keine anderen zielführenden und zumutbarem Möglichkeiten zur Verfügung stehen, welche denselben Zweck erreichen. Sodann dürfen keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen Betroffener überwiegen; die Videoüberwachung muss also auch zumutbar sein.

Um die Verhältnismässigkeit feststellen zu können, ist es erforderlich, dass jeder Standort (oder auch Standortgruppen bei ähnlichen Verhältnissen) einzeln geprüft und die Erkenntnisse dokumentiert werden. Eine solche Prüfung kann nur gestützt auf eine vom öffentlichen Organ durchgeführte Bedarfsanalyse festgestellt werden. Darin ist festzuhalten, welche Vorkommnisse in den jeweils zu überwachenden Perimetern vorliegen und inwieweit die Überwachung geeignet und erforderlich ist, um solche Vorkommnisse für die Zukunft vorzubeugen.

Das öffentliche Organ weigert sich, der ÖDB eine Bedarfsanalyse einzureichen. Diese Voraussetzung ist vorliegend nicht erfüllt.

2.3

Die öffentlichen Organe haben bei der elektronischen Bearbeitung von Personendaten zur Einhaltung der Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit, Zurechenbarkeit und Nachvollziehbarkeit Massnahmen zu ergreifen (§ 4 Abs. 1 VIDAG). Dabei legen öffentliche Organe die getroffenen Massnahmen in ihrem Datensicherheitskonzept fest (§ 4 Abs. 3 VIDAG).

Das öffentliche Organ verfügt nicht über ein entsprechendes Datensicherheitskonzept. Diese Voraussetzung ist somit nicht erfüllt.

III. Empfehlung und Verfügung

Aus diesen Gründen wird unter der Feststellung, dass das öffentliche Organ gegen § 20 IDAG und § 11 VIDAG verstossen hat,

empfohlen:

1. Es sei der Betrieb der optisch-elektronischen Überwachungsanlage auf der Schulanlage Schinznach-Dorf sofort einzustellen und erst nach Erhalt einer Bewilligung und Rechtskraft des Reglements wieder in Betrieb zu nehmen.

und verfügt:

1. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
2. Es werden keine Parteikosten ersetzt.
3. Zustellung dieser Empfehlung an das öffentliche Organ (A-Post Plus).
4. Die vorliegende Empfehlung wird gemäss § 20 VIDAG publiziert.

IV. Rechtliches Gehör

Das öffentliche Organ wird aufgefordert, innert 30 Tagen seit Erhalt der Empfehlung schriftlich mitzuteilen, ob der Empfehlung Folge geleistet wird. Wird die Befolgung der Empfehlung abgelehnt, kann die Mitteilung innert der gesetzten Frist mit einer Stellungnahme verbunden werden. Erfolgt innert Frist keine Antwort, wird die Beauftragte gestützt auf § 32 Absatz 4 IDAG die Empfehlung als Verfügung erlassen.



Katrin Gisler
Beauftragte